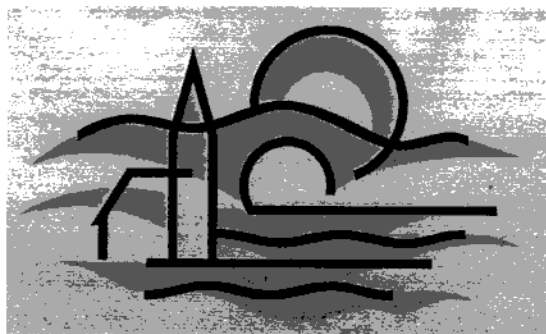


Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße

Horka ♦ Kodersdorf ♦ Neißeaue ♦ Schöpstal



VV Weißer Schöps/Neiße • Str. der Einheit 79 • 02923 Kodersdorf

**Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden**

Amt	: Ordnungsamt
Durchwahl	: 035825/ 70025
Fax	: 035825/ 70018
E-Mail	: gvb@vvwsn-mail.de
Ansprechpartner	: Frau Jandik-Kämpe
Datum	: 15.07.2013

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und der gemeindlichen Satzungen über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren der Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in den Gemeinde, Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

**Ihr Antrag auf Plakatierung vom 20.05.2013 anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013
Az. 764.64/79-2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 20.05.2013 entsprechend, erteilt Ihnen der Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße anlässlich der am 22.09.2013 stattfindenden Bundestagswahl die

Plakatierungsgenehmigung vom 12.08.2013 bis 27.09.2013

Die Plakatierungsgenehmigung wird widerruflich für insgesamt je 40 Plakate des Formates A1 für die Gemeinde

- Horka mit den Ortsteilen Biehain und Mückenhain
- Kodersdorf (Nieder Rengersdorf, Ober Rengersdorf, Torga) mit den Ortsteilen Kodersdorf-Bahnhof, Wiesa und Särichen
- Neißeaue mit den Ortsteilen Deschka, Zentendorf, Groß Krauscha, Klein Krauscha, Kaltwasser und Zodel sowie
- Schöpstal mit den Ortsteilen Ebersbach, Girbigsdorf und Kunnersdorf

erteilt.

Ihre Plakatwerbung hat in der beantragten Form durch aufgestellte Werbeträger und durch Werbeträger in der von Ihnen angegebenen Art und Größe zu erfolgen.

Widerrufsgründe liegen vor bei Anzeichen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei Nichteinhaltung der Auflagen.

Für die Dauer der Plakatwerbung sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Plakatierungsgenehmigung gilt nur für das Anbringen der Plakate bzw. Werbetafeln an Straßenbeleuchtungsmasten, Strom- und Telegrafmasten, Geländer und ähnlichen Einrichtungen. Neue Masten (z.B. in der Ortslage Kodersdorf im Verlauf der B115 oder in der Ortslage Zodel) oder Masten mit neuem Farbanstrich bzw. Lackierung sind ausgeschlossen. **Hinweis:** Das Anbringen von Plakaten bzw. Werbetafeln an Bäumen, Straßennamensschildern, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Gebäuden, Bauzäunen, Grundstückseinfriedungen, Verteiler- und Schaltkästen, sonstigen öffentlichen Einrichtungen und ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
2. Es ist nur ein Plakat pro Straßenbeleuchtungsmast, unabhängig vom Erlaubnisnehmer, zulässig. Wenn bereits ein Plakat hängt, darf kein weiteres mehr angebracht werden. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Stelle zur Plakatwerbung besteht.
3. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. An Straßenbeleuchtungsmasten mit bereits angebrachten Verkehrs- und Hinweiszeichen ist eine Plakatwerbung nicht gestattet.
4. Die Plakatwerbung ist nur innerhalb der Ortsdurchfahrten gestattet. Das Anbringen außerhalb der Ortsbebauung ist aus baurechtlichen Gründen nicht erlaubt.
5. Durch die Art und Weise der Anbringung oder Aufstellung der Plakate bzw. Werbetafeln darf der fließende sowie ruhende Verkehr nicht behindert werden.
6. Für die Befestigung der Plakate ist die Verwendung von Draht zu unterlassen.
7. Das Anbringen von Plakaten bzw. Werbetafeln muss mindestens 30 m vor Kreuzungen oder Einmündungen entfernt erfolgen. Die Sicht auf Kreuzungen, Einmündungen und Verkehrszeichen darf nicht behindert werden, Gefährdungen sind zu vermeiden. In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind Werbeträger nicht zulässig.
8. Ausreichende Sicht bei Grundstücksausfahrten ist zu gewährleisten.
9. Die erforderlichen lichten Räume müssen gewährleistet bleiben, insbesondere hat die Anbringung des Plakate in einer Höhe (Unterkante Plakat) über Rad- und Fußwegen von 2.50 m, bei Fahrbahnen in einer Höhe von 4.00 m zu erfolgen (notwendiges Lichtprofil).
10. Eine Blendwirkung darf nicht erzeugt werden.
11. Verwitterte oder beschädigte Plakate bzw. Werbetafeln sind unverzüglich zu entfernen oder zu ersetzen.
12. Das Entfernen aller Werbung vor Ort bzw. vom Aufstellort ist spätestens am Tag nach dem Ereignis zu vollziehen.

13. Die Plakatierungsplätze sind im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Vom Aufstellort sind sämtliche Befestigungsmaterialien (z.B. Draht, Reißzwecken, Klammern etc.) zu beräumen.
14. Für die Gewährleistung und Ordnung zeichnet der Veranstalter verantwortlich, ebenso haftet er für eventuell auftretende Schäden sowie für Ansprüche Dritter. Der Erlaubnisnehmer hat für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden aufzukommen. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Aufstellung, des Vorhandenseins, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Plakate gegen den Verwaltungsverband oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Erlaubnisnehmer auch die Kommunalverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen zu.
15. Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße kann das Entfernen von Plakaten bzw. Werbetafeln auf Kosten des Verpflichteten anordnen oder ersatzweise vornehmen, wenn gegen Auflagen verstoßen oder in sonstiger Weise die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Bei Bundesstraßen hat diese Befugnis auch das Straßenbauamt Bautzen.
16. Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße behält sich vor, im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Plakate um- bzw. abzuhängen.
17. Gem. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Umkreis von 50 Metern vom Zugang zu dem Gebäude jede Art von Wahlwerbung verboten. Plakate müssen deshalb rechtzeitig vor dem Wahltag aus diesem Bereich entfernt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung der Plakatwerbung.

Kosten:

Für diese Plakatierungsgenehmigung werden gemäß § 12 Abs. 2 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

Den Betrag von **10,00 €** überweisen Sie bitte bis **29.07.2013** unter Angabe des **Az.: 764.64/79-2013** und **Rechnungsnummer 148/2013** auf das unten angegebene Konto.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße, Straße der Einheit 79, 02923 Kodersdorf, einzulegen.

i.A.

Jandik-Kämpfe

Gemeindevollzugsbedienstete